

RS UVS Kärnten 1993/12/01 KUVS-843/7/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.1993

Rechtssatz

Der Hinweis der Beschuldigten, sie kann zwar nicht mit jedem LKW-Fahrer mitfahren und die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren, jedoch aber ein Kontrollsysteem derart eingerichtet hat, daß sie sämtliche Fahrer beauftragt hat, dafür Sorge zu tragen, daß die diesbezüglichen Bestimmungen eingehalten werden, kann nicht exkulpieren, da dies nur ein Teil eines funktionierenden Kontrollsysteins ist. Ein weiterer Teil ist eine wirksame Kontrolle der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung, was die Beschuldigte im einzelnen darzulegen und unter Beweis zu stellen hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at